

RS Vwgh 1998/1/30 96/19/2258

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.1998

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §1009;

AVG §71 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Der Geschäftsbesorger hat seine Geschäftsbesorgungspflicht mit der erforderlichen, ihm zumutbaren Sorgfalt, unter Einsatz seines Könnens, das der Geschäftsherr ihm nach der Lage des Falles, eventuell aufgrund eigener Angaben, zutrauen durfte, zu erfüllen, wobei er seine ihm zur Verfügung stehende geistige und körperliche Arbeitskraft ihm Rahmen des ihm Zumutbaren einzusetzen hat. Dabei können die von der Geschäftsbesorgungspflicht ausgehenden Verpflichtungen, die Natur des Geschäftes und erklärte Absicht des Geschäftsherrn zu beachten und die dementsprechenden Mittel einzusetzen, den Geschäftsführer dazu berechtigen oder sogar verpflichten, sich über eine Weisung des Geschäftsherrn hinwegzusetzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996192258.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at